

1020/AE XX.GP

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Motter, Partnerinnen und Partner

#### betreffend Nichtverhängung von Schubhaft an Kindern und Jugendlichen

Obwohl anstelle der Schubhaft seit der Asyl - und Fremden-gesetz-novelle 1997 auch das „gelindere Mittel“ gegenüber Flüchtlingen und anderen Ausländern, deren Abschiebung oder Verfahrens-sicherung man garantieren möchte, eingesetzt werden kann, steigt in Österreich die Zahl der Schubhäftlinge. Besonders besorgniserregend ist, daß nach wie vor auch Kinder und Jugendliche (vor allem unbegleitete Flüchtlinge) in Schubhaft genommen werden, die Schutz vor dieser unmenschlichen und fragwürdigen Maßnahme genießen sollten. Innenminister Karl Schlögl hatte sich zwar noch vor einem halben Jahr dafür ausgesprochen, nach Möglichkeit keine Schubhaft mehr über Jugendliche zu verhängen, nun meint er jedoch: „Wenn man sie zurückstellen will, dann gibt es nur die Chance, wenn sie in Schubhaft bleiben. Sonst sind sie weg“. (STANDARD, 10.2.1999)

Minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber sowie Kinder und Jugendliche ohne Identitätsausweis haben jedoch selbstverständlich ein Recht auf altersgemäße Unterbringung und Betreuung, selbst wenn sie nach Abschluß eines Asyl - oder Aufenthaltsverfahrens abgeschoben werden sollen. Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

#### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Schubhaft gemäß § 61 des Fremden-gesetzes 1997 darf über Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr generell nicht verhängt werden. In jedem einzelnen Fall ist das „Gelindere Mittel“ gemäß § 66 Fremden-gesetz anzuwenden.

In Zusammenwirken mit den Landesregierungen ist darüber hinaus sicherzustellen, daß jugendliche Asylwerberinnen und Asylwerber in einer „Clearingstelle“ aufgefangen werden, die sich um die Grundversorgung der Jugendlichen, also Unterkunft und Verpflegung, gesundheitliche und soziale Betreuung, Recherchen über eventuell vorhandene Verwandte und um rechtliche Vertretung kümmern soll. Ihnen soll weiters die Möglichkeit der psychologischen Betreuung und des Spracherwerbs geboten werden, wofür der jeweilige Jugendwohlfahrtsträger die Kosten übernehmen soll.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten verlangt*